

# Merkblatt Sozialversicherungen

## Anschlusspflicht

Alle Arbeitgeber müssen bei einer AHV-Ausgleichskasse und einer Familienausgleichskasse erfasst sein. Der Anschluss an die Ausgleichskasse erfordert immer auch den Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) und einen Unfallversicherer.

## Obligatorische Versicherungen

- Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
- Invalidenversicherung IV
- Erwerbsersatz EO
- Arbeitslosenversicherung ALV
- Familienzulagen
- Berufsunfallversicherung UVG BU
- Nichtberufsunfallversicherung UVG NBU (ab 8h Arbeit pro Woche)
- Berufliche Vorsorge BVG (ab einem Jahreslohn von CHF 22'050.00)

## Freiwillige Versicherungen

- Krankentaggeldversicherung KTG

## Sozialversicherungsbeiträge 2023

(keine Änderungen für 2024 vorgesehen)

<b>AHV/IV/EO</b>	5.3 % Arbeitnehmerbeitrag / 5.3 % Arbeitgeberbeitrag
<b>ALV</b>	1.1 % Arbeitnehmerbeitrag / 1.1 % Arbeitgeberbeitrag Lohnbestandteile über CHF 148'200.00 sind nicht versichert.
<b>UVG</b>	Obligatorium bis CHF 148'200.00 Jahresverdienst. Die Prämie für die Berufsunfall-Versicherung geht vollständig zulasten des Arbeitgebers. Die Nichtberufsunfall-Versicherung ist ab acht Wochenstunden obligatorisch.
<b>BVG</b>	Eintrittsschwelle CHF 22'050.00 Maximal anrechenbarer Lohn CHF 88'200.00 Koordinationsabzug CHF 25'725.00 Minimal versicherter Lohn CHF 3'675.00 Prämie für Risikoversicherung ab 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres Prämie für Altersvorsorge ab 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres Maximal die Hälfte darf den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen werden.
<b>KTG</b>	Maximal die Hälfte darf den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen werden.

MAIN PARTNER



PREMIUM PARTNER

GOLD PARTNER



MEDIA PARTNER

EQUIPMENT PARTNER


